



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3

TELEFON (0222) 711 99 *

**Stellungnahme des ÖAMTC zum Entwurf einer
Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz
(europäische Integration; flankierende bundesverfassungs-
gesetzliche Regelungen zum EWR-Abkommen)**

A) Grundsätzliches:

Der ÖAMTC schließt sich zunächst der bereits vom Mitglied unseres Verkehrsausschusses, Herrn Univ.Prof.DDr. Robert Walter, im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahme vollinhaltlich an und möchte in der nachfolgenden Stellungnahme nur zu jenen Punkten des Entwurfs noch einmal jene Positionen darlegen, die ihm besonders wichtig erscheinen. Zu der in der Lehre umstrittenen Frage, ob durch das EWR-Abkommen eine einer Volksabstimmung bedürftige Gesamtänderung der Bundesverfassung iSd Art 44 Abs 3 B-VG eintreten wird, wird das Höchstgericht Stellung zu nehmen haben.

Dem ÖAMTC geht es in der nachfolgenden Stellungnahme nicht um eine rechtsdogmatische Untersuchung der Einordnung des EWR-Rechtes in das österreichische Recht, sondern in erster Linie um die weitestgehende Wahrung des Legalitätsprinzips im Rahmen des Stufenbaus der österreichischen Rechtsordnung sowie um den leichten und allgemeinen Zugang der Rechtsunterworfenen zu den jeweils erlassenen europäischen Normen im Sinne des in der Bundesverfassung verankerten rechtsstaatlichen Prinzips.

B) Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfs wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 1 = Art 18 Abs 1 (Umsetzung von EG-Verordnungen):

Es sollte nicht nur in den erläuternden Bemerkungen, sondern auch im Text des Art 18 Abs 1 B-VG zum Ausdruck gebracht werden, daß die Festlegung von behördlichen Zuständigkeiten und verfahr-

Telegraphadresse
Autoclub WienFanzentrale
1130 W.
Telefax
(0222) 713 18 07Bankverbindungen
Raiffeisen-Zentralspark Österreich AG, 1030 Wien, Kto. 166 109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto. 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto. 1896 159

- 2 -

rensrechtlichen Regelungen durch die EG (EWR)-Verordnungen in österreichischen Rechtsvorschriften erfolgen darf.

Eine inhaltliche Durchführung von unmittelbar anwendbaren EG (EWR)-Verordnungen im innerstaatlichen Recht sollte weiters dann zulässig sein, wenn die EG (EWR)-Verordnungen eine Ermächtigung oder Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur näheren innerstaatlichen Durchführung enthalten.

Das Verbot der näheren inhaltlichen Durchführung sollte sich weiters nur auf die Erlassung von Rechtsverordnungen beziehen, nicht jedoch auf generelle Weisungen (sog "Verwaltungsverordnungen").

Art 18 Abs 1 B-VG sollte daher ausdrücklich klarstellen, welche innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen hinsichtlich einzelner Verordnungen zulässig sind.

Eine eigene Bestimmung über die unmittelbare Anwendbarkeit der EWR-Verordnungen und der darin verwiesenen technischen Normen sollte klarstellen, daß diese Verordnungen auch von Gerichten unmittelbar anzuwenden sind.

Die allgemeine Zugänglichkeit europäischer technischer Normen in Österreich muß aus rechtsstaatlichen Gründen gewährleistet werden. Es müßte daher im BGBl zumindest kundgemacht werden, welche europäischen technischen Normen bei welchen Stellen zur Einsicht aufliegen und auch von dort beschafft werden können.

Zu Z 1 = Art 18 Abs 2 (Umsetzung von Richtlinien):

Unter Berücksichtigung der Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung sollte eine Umsetzung der EG-Richtlinien ins österreichische Recht grundsätzlich nur durch den Gesetzgeber erfolgen dürfen. Erst in weiterer Folge kann - nach dem Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung - eine Konkretisierung

- 3 -

der gesetzlichen Anordnung durch Verordnung erfolgen. Die Umsetzung von EG-Richtlinien müßte daher zunächst vom Gesetzgeber vorgenommen werden, der den Verordnungsgeber sodann ermächtigen kann, bestimmte Detailregelungen durch Verordnung vorzunehmen. Außerdem wird neben der Bestimmung einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur fristgerechten Umsetzung der Richtlinien durch den österreichischen Gesetzgeber eine verfassungsrechtliche Regelung vorgeschlagen, die die unmittelbare Anwendbarkeit von EG-Richtlinien aufgrund des EWR-Abkommens in den vom EuGH entschiedenen Fällen bestimmt. Für den Fall der Unterlassung der Umsetzung der Richtlinie durch den österreichischen Gesetzgeber könnte eine verfassungsunmittelbare Ermächtigung an die Vollzugsbehörden geschaffen werden, bis zur Erlassung des Umsetzungsgesetzes Vollzugsakte unmittelbar auf der Grundlage der Richtlinien zu setzen, soweit sich diese zugunsten der Rechtsunterworfenen auswirken. Im Lichte der neuen Rechtsprechung des EuGH (vgl das Urteil im Falle Francovich und Bonifaci, RdW 1992,102) sollte aber auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Staatshaftung für legislatives Unterlassen geschaffen werden. Das B-VG sollte auch eine Ermächtigung des Bundesgesetzgebers enthalten, durch entsprechende Verfahrensvorschriften die zuständigen Gerichte zu bestimmen und das Verfahren für solche unmittelbar auf Gemeinschaftsrecht gestützte Schadenersatzklagen auszugestalten.

Zu Z 3 = Art 49 Abs 4 (Kundmachung von Beschlüssen im Rahmen der europäischen Integration):

Soweit die Kundmachung von Rechtsvorschriften im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften an die Stelle der Kundmachung im Bundesgesetzblatt treten soll, sollte aus rechtsstaatlicher Sicht die Zugänglichmachung des Amtsblattes der europäischen Gemeinschaften bundesverfassungsgesetzlich sichergestellt werden. Das Amtsblatt der EG müßte dann europaweit in gleicher Weise zugänglich gemacht werden wie das BGBl.

Darüberhinaus empfiehlt sich, auf die im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften erfolgte Kundmachung im BGBl hinzuweisen

- 4 -

und dort auch auf das Datum des Inkrafttretens der europäischen Normen bzw Änderungsnormen sowie auf jene Stellen hinzuweisen, bei denen dieses Amtsblatt allgemein erhältlich ist.

Zu Z 4 = Art 50a bis 50c (Genehmigung von EWR-Regelungen durch den Nationalrat):

Auch die Kundmachung von Änderungsbeschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses müßte im BGBl angeordnet werden (hiezue wird auf unsere obigen Ausführungen zu Z 3 hingewiesen). Auch hier empfiehlt es sich, auf das Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses sowie auf jene Stellen hinzuweisen, bei der der Volltext des Beschlusses allgemein erhältlich ist.

Zu Z 5 = Art 89a (Einholung von Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des EWR-Abkommens):

In Anlehnung an Art 89 Abs 5 B-VG sollte vorgesehen werden, daß die verfahrensrechtlichen Wirkungen (zB hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Entscheidungsfrist nach § 73 AVG und Art 132 B-VG) der Anrufung des EFTA-Gerichtshofes durch Bundesgesetz zu regeln sind. Aufgrund dieser bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung sollten danach die verfahrensrechtlichen Regelungen (zB Zulässigkeit der Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens oder die Hemmung von Entscheidungsfristen) getroffen werden.

Wien, im September 1992
Mag. So/Mag. Me-stö